Wie ist der Erwerb der Forderung auf Grund eines Indossamentes juristisch zu erklären?

Von

Otto Heinrich Asher

Referendar

in Hamburg.

Hamburg.

Langhoff'sche Buchdruckerei, W. Kammerer.

1895.

Wie ist der Erwerb der Forderung auf Grund eines Indossamentes juristisch zu erklären?

Inaugural-Dissertation

der hohen Fakultät zu Erlangen vorgelegt

zur

Erlangung der Doctorwürde

von

Otto Heinrich Asher

Referendar

in Hamburg.

Hamburg.

Langhoff'sche Buchdruckerei, W. Kammerer.

1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0159

Disposition.

Einleitung: Zurückweisung der deductiven Methode. Ueberleitung zum Thema.

Ausführung: **A.** Die verschiedenen Theorien des Wechselindossaments.

I. Die Cessionstheorien.

II. Die Novationstheorie.

III. Einert's Bürgschaftstheorie.

IV. Thöl: Das Indossament ist eine Tratte.

V. Volkmar-Löwy: Besitzentäußerungstheorie.

VI. Jolly: Theorie des individualisirten Gläubigers.

VII. Die Pendenztheorie.

B. Die richtige Theorie.

1. Das Vollindossament vor Verfall.

I. Scripturrecht.

II. Der Wechselvertrag besteht nicht in einem Vertrage zu Gunsten Dritter und deren Annahme, sondern in einer Summe von Offerten an unbestimmte Dritte.

III. Der Wechselgläubiger muß Wechseleigenthümer sein.

IV. Besonderheit des Eigenthumserwerbes nach Art. 74.
   a. Der Indossant verliert den Besitz des indossirten Papiers.
   b. Der Indossatar verliert den Besitz des indossirten Papiers.

V. Das wechselrechtlich begründete Eigenthum zieht die Wechselforderung nach sich.

2. Die übrigen Arten der Wechselindossamente.

C. Das Indossament der übrigen Ordrepapiere.

Litteratur.

1. Treitschke: Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831.
2. Pöhls: Handelsrecht.
3. Einert: Das Wechselrecht.
4. Lehmann: Lehrbuch des Wechselrechts.
5. Thöl: Handelsrecht, Bd. 2: Das Wechselrecht. Leipzig 1878.
6. Liebe: Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848.
7. Kuntze: Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862.
8. Volkmar und Loewy: Die deutsche Wechsel-Ordnung. Berlin 1862.
9. Cosack: Handelsrecht. 2. Auflage 1893.
10. Hartmann: Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.
11. Heise: Handelsrecht. Frankfurt 1858.
12. Puchelt: Commentar zum deutschen Handelsgesetzbuch. Leipzig 1885.
13. Renaud: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1868.
14. Biener: Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.
15. Löhr: Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Elberfeld 1867.
16. Busch: Archiv für das Handels- und Wechselrecht.
17. Siebenhaar: Archiv für das deutsche Wechselrecht.
18. Goldschmidt: Zeitschrift für Handelsrecht (abgek.: Go. Z.).
19. Pözl: Kritische Vierteljahrsschrift.
20. Striethorst: Archiv für Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals.
21. Martin: Neues Archiv für Handelsrecht, II. Hamburg. 1860.
22. Schaps: Zur Geschichte des Wechselindossaments. Stuttgart 1892.

23. Behrend: Die unvollkommenen Ordrepapiere. Leipzig 1892.
24. Wulff: Das Vollindossament zu Incassozwecken. Berlin 1892.
25. Budde: Die rechtliche Natur des Wechselindossaments. Gießen 1884.
26. Krausse: Wesen des Eigenthums-Blanco-Indossaments. Straßburg 1893.
27. Strempel: Die Blancocession nach gemeinem Rechte. Wismar 1893.
28. Grünhut: Wechselbegebung.
29. Brunner: Das französische Inhaberpapier.
30. Sohm in Goldschmidt Z. Bd. XVII: Vertragsschluß unter Abwesenden und mit einer persona incerta.
31. Windscheid: Pandecten. 7. Auflage.
32. Dernburg: Pandecten. 3. Auflage 1892.
33. do. Preußisches Privatrecht.
34. Mühlenbruch: Die Lehre von der Cession. 3. Auflage, Greifswald 1836.
35. Endemann: Handbuch des Handelsrechts.
36. v. Jhering: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz.
37. Riesser: Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere, in Go. Z. Bd. 27.
38. Förster: Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts.
39. Danz: Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und die Verträge zu Gunsten Dritter nach gemeinem Recht. Leipzig 1886.
40. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1885.
41. Unger: Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere.

Wir gehen von dem Fundamentalsatz aus, daß ein Begriff nicht etwas Seiendes, reell Existirendes, sondern etwas nur Vorgestelltes ist.[1]) Giebt man dieses zu, so muß es als verfehlt erscheinen, einen juristischen Begriff aus seinem „Wesen," als einem für ewige Zeiten feststehenden, oder, was dasselbe sagen will: aus sich selbst zu erklären. Vielmehr kann man unter dem „Wesen" eines juristischen Institutes vernünftigerweise nur die Summe derjenigen Thatbestandsmomente verstehen, welche sich im Sprachgebrauch der Wissenschaft thatsächlich als Grundbestandtheile des betreffenden Institutes herausgebildet haben. Die Frage nach dem Wesen eines Institutes ist also eine praktische. Dieser Punkt wird, wie wir sehen werden, immer wieder von einigen Schriftstellern verkannt.

Die Jurisprudenz hat nun, unter Anderem, die Aufgabe, die rechtlich bedeutsamen Erscheinungen des Lebens mit den vorhandenen Begriffen in Zusammenhang zu bringen, oder, wie man zu sagen pflegt, dieselben juristisch zu construiren. Erwächst nun dem Leben ein neues Institut, so fragt es sich, ob man für dasselbe eine neue Rubrik in dem vorhandenen Systeme aufmachen will, oder einen alten Begriff derartig erweitern, daß das Neue mit unter denselben fällt. Ob man sich für das erste oder das letztere entscheiden soll, dafür sind neben den historischen vor Allem örtliche Beziehungen maßgebend; d. h. man wird z. B. besser thun

[1]) Vgl. z. B. Jhering: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz.

ein auf deutschem Boden entstandenes Rechtsgebilde als solches zu betrachten, als es mit Gewalt unter Römische Definitionen zu pressen. In dieser Beziehung hat gerade der Wechsel, unser wichtigstes Ordrepapier, mit seinen vielfach detaillirten Bestimmungen der Jurisprudenz eine der schwierigsten Aufgaben gestellt.

In seiner ganzen Entstehung und Ausbildung gehört dieses Institut bekanntlich dem kaufmännisch-praktischen Leben an[1]) und erst ca. 300 Jahre nach seinem ersten Erscheinen bemühte man sich ernstlich, wenn auch bisher ohne durchgreifenden Erfolg, eine umfassende juristische Construction für ihn zu finden.

Die Aufgabe ist, eine Brücke zu schlagen zwischen zwei auf vollständig verschiedenen Grundanschauungen beruhenden, in sich abgeschlossenen und voll entwickelten Rechtsgebieten: dem römischen und dem Wechselrecht. Dies wird natürlich um so leichter möglich sein, je einfacher der Begriff ist, welchen wir dem römischen Rechte entnehmen, um mit dieser Maßeinheit das neuere Gebiet des Wechselrechts auszumessen. So werden wir sehen, daß z. B. die römischem Boden entstammende Cession, da sie eine größere Zahl von Thatbestandsmomenten erfordert, als z. B. der Begriff des Eigenthums, trotz äußerer Aehnlichkeit, in der Hauptsache dem Gedanken und Zweck des Indossamentes nicht entspricht.

Die Theorien über das Zustandekommen der Wechselverbindlichkeiten sind bei unserer Betrachtung deswegen häufig zu berücksichtigen, weil sie meistens von der betreffenden Indossamentstheorie untrennbar sind.

Ehe wir uns nun einer bestimmten Theorie des Indossamentes zuwenden, gilt es die übrigen bisher aufgestellten, zurückzuweisen, wobei wir uns ausschließlich mit dem Indossamente des Wechsels, als dem häufigsten und vorbildlichen, beschäftigen wollen.

Die Theorie, welche im Giro eine Cession sehen will, hat eine historische Berechtigung den Anfang unserer

[1]) Vgl. Schaps a. a. O. S. 6 f.

Betrachtung zu bilden; war sie doch vor Einert die allgemein herrschende[1]) und hat sie doch noch in neuester Zeit Vertheidiger gefunden.[2]) Um die Darlegung der Verschiedenheit beider Institute der Cession und des Indossamentes zu erleichtern, sei ein kurzer geschichtlicher Rückblick gestattet.

Wie Gaius[3]) klar berichtet, hatten die Römer kein Mittel eine Forderung von einem Gläubiger auf einen anderen gültig zu übertragen. Sie halfen sich durch Neubegründung von Forderungen auf denselben Gegenstand, zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner, durch Novation. Später[4]) konnte dann unter Beseitigung der Zwitterstellung des procurator in rem suam, der Erwerber einer Forderung mit einer actio utilis in eigenem Namen klagen, wenn er vorher dem Schuldner den Uebergang des Gläubigerrechtes durch Denuntiation mitgetheilt hatte. Diese hatte den Sinn, daß der Schuldner — cessus — nicht mehr an den ersten Gläubiger (den Cedenten), sondern nur noch an den neuen Gläubiger (den Cessionar) zahlen durfte. Gemeinrechtlich ist der Act der Cession schon genügend die Forderung selbst, nicht nur deren Ausübung,[5]) auf den Cessionar zu übertragen und ihn zum Gläubiger zu machen. Jedoch befreit sich bis zur Denuntiation der Schuldner noch

[1]) Als Vertreter der älteren Ansicht mag hier Pöhls genannt sein, welcher in seiner „Darstellung des gemeinen Wechsel- und Handelsrechts" Bd. II, S. 339, sagt: „diese Art einen Wechsel zu übertragen, die Cession desselben, die auch jetzt noch stattfindet, liegt auch der jetzt gebräuchlichen Art derselben, dem Indossamente, im Ganzen zum Grunde." — Aehnlich Treitschke: Encyclopädie des Wechselrechts I, S. 448.

[2]) z. B. Budde, Ladenburg, unter dem Namen „Uebertragungstheorie."

[3]) Gaius: Institutionen II, § 38 . . . quod mihi ab aliquo debetur, id si velim tibi deberi, nullo eorum modo, quibus res corporales ad alium transferuntur, id efficere possum, sed opus est, ut jubente me tu ab eo stipuleris.

[4]) Windscheid II, S. 228, a. a. O. Dernburg, Pandecten II, S. 129.

[5]) So Mühlenbruch a. a. O. S. 128, 245 ff.

durch Zahlung an den Cedenten.[1]) Da nun nach den einfachsten Grundsätzen der Logik Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat,[2]) so müssen nach vollzogener Cession dem Schuldner dieselben Einreden gegen den neuen Gläubiger zustehen, welche ihm vorher gegen den alten zustanden: die Forderung geht mit allen ihren[3]) Vorzügen und Schwächen auf den Erwerber über.

Interessant ist es nun zu beobachten, wie sich das Indossament im Wechselrecht geradezu im Gegensatz zur Cession der Wechselansprüche entwickelt hat.

Die ältesten Wechsel waren domicilirt — eigene mit einfacher Ordreclausel.[4]) Es versprach darin der Aussteller an fremdem Orte, meist auch in fremder Münze[5]) dem Remittenten oder einem Dritten für ihn (tibi vel tuo misso, tibi vel certo tuo nuncio) selbst oder durch einen Anderen (per nos vel per nostrum missum) zahlen zu wollen. An die Stelle des vom Remittenten zu ernennenden nuncius trat dann, als die gezogenen Wechsel aufkamen, der sogenannte Präsentant, welcher persönlich in der Urkunde genannt werden mußte. Diese vierte Person des älteren Wechselbriefs war, wie allgemein anerkannt,[6]) nichts Anderes als ein Mandatar des Remittenten. Erst allmählig wurde an seine Stelle wieder die Ordreklausel gerückt[7]) und der Name des erst später zu benennenden Einziehungsberechtigten, nach damaligem Brauche[8]) auf die Rückseite des Papiers geschrieben. Soweit lag noch nichts weiter vor, als ein Wechsel mit vier Personen. Das Characteristische des Indossaments, die Mög-

[1]) Vgl. R. G. IV, S. 111. Anderer Meinung Windscheid, welcher bis zur Denuntiation active Solidarität des Cedenten und des Cessionars annimmt. Pd. II, S. 234.

[2]) Zum Ueberfluß findet sich dieser Satz in den Quellen: 6. 54. V. de R. J. 50, 17.

[3]) Dernburg a. a. O. S. 139.

[4]) Vgl. Schaps a. a. O. S. 9.

[5]) Daher der Name „Wechsel." (Vgl. Biener a. a. O. S. 79.)

[6]) Vgl. Schaps a. a. O. S. 14.

[7]) a. a. O. S. 74.

[8]) Brunner: Das franz. Inhaberpapier, S. 79.

lichkeit des Weitergirirens wurde erst durch die Bedürfnisse des Verkehrs gegen mancherlei verbietende Gesetze geschaffen.[1]) Neben der Weitergirirung aber, also im Gegensatze zu ihr, fand sich noch bis in das 18. Jahrhundert hinein sehr häufig die Cession der Wechselansprüche und die Bevollmächtigung zu ihrer Geltendmachung.[2])

Geht nun einerseits aus der Zusammenstellung der älteren Geschichte des Indossamentes mit derjenigen der Cession hervor, daß jenes sich nicht aus dieser entwickelt hat, sondern, daß vielmehr von den geistigen Urhebern des Indossamentes, den Kaufleuten, das Giro geradezu im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Cession angewendet wurde, so kann man, u. E. auch nur durch sehr gewagte Beweisführungen die Cessionstheorie mit dem heutigen Wechselrecht, speciell der A. W. O. vereinigen. Der Nachweis, daß dieses unmöglich ist, wird wohl genügen, die Cessionstheorie im Ganzen als verfehlt zu erweisen.

Die Anhänger der Cessionstheorie[3]) behaupten, daß die Forderung aus dem Wechsel durch das Indossament vom Giranten auf den Giratar übertragen werde.[4]) Diese Uebertragung soll die Wirkung einer Cession haben. Demnach muß, da wir den Satz: Nemo plus . . . . , für unumstößlich halten, der Indossatar alle Einreden des Wechselschuldners gegen sich gelten lassen, welche diesem gegen den Indossanten zustanden. Dagegen spricht nun der Art. 82 W. O. aus, was auch allgemeines Princip des Wechsel-

[1]) Schaps S. 74.

[2]) Dies nach Schaps. Vgl. hierzu auch die oben (Seite 10) citirte Stelle von Pöhls.

[3]) Die Neueren brauchen den Ausdruck: „Uebertragungstheorie" auf Grund des Artikel 9 A. W. O. Das ist kein glücklicher Gedanke; sie vergessen, daß es absolut nicht nöthig, oder auch nur wünschenswerth ist, daß ein Gesetz sich ausschließlich in technischen Ausdrücken bewege. Einen nicht technischen Terminus des Gesetzes zum technischen machen zu wollen, würde schließlich dahin führen, das gemeine Recht nach dem Wechselrecht und dessen fraglicher Interpretation zu construiren; es läge darin also eine petitio principii.

[4]) Anders Budde S. 23 a. a. O.

rechts ist, daß dem Wechselschuldner nur solche Einreden zustehen sollen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm gegen den jedesmaligen Gläubiger zustehen.

Um diesen Widerspruch zu beseitigen werden die kühnsten Hypothesen aufgestellt. So unternimmt es Budde, obgleich er[1]) zugiebt, „daß wir es im Art. 82 der W. O. mit einer Bestimmung zu thun haben, die das Gepräge praktischen Bedürfnisses an der Stirne trägt," den ganzen Artikel als „werthlos" hinwegzuinterpretiren. Er beruft sich hierbei auf Thöl. Thöl will die Werthlosigkeit der zweiten Hälfte unseres Artikels damit beweisen, daß er ihn als vollkommen unklar hinstellt. Er legt dem allerdings nicht ganz präzisen Gesetzestexte einen bestimmten Sinn unter, aus dem er dann mit Hülfe seiner Theorien Sätze gewinnt, die wegen zu großer Allgemeinheit zur Grundlage eines wesentlichen Theils des Wechselrechts keineswegs geeignet sind. Hierin können wir Thöl nicht beipflichten. Ueberhaupt scheint es uns verfehlt, einen unglücklich gefaßten Artikel lieber ganz bei Seite lassen zu wollen, als eine den Postulaten des Verkehrs entsprechende Deutung zu versuchen, besonders, wenn der fragliche Artikel „das Gepräge praktischen Bedürfnisses an der Stirn trägt."

Als ein nicht zu unterschätzender Fehler Budde's muß es auch gelten, daß er den Art. 82 nicht aus seiner eigenen Theorie heraus für unbrauchbar erklärt, sondern aus der Thöl's, womit er die nothwendige Einheit seines Systems preisgiebt. Hier kommt es nun überhaupt nicht so sehr auf den Wortlaut des Art. 82 an, als auf die Absicht des Gesetzgebers, die Zahl der Einreden zu beschränken. — Nimmt man aber diese Absicht an, worin uns ja auch wohl Budde folgen muß, verbunden mit der einfachen Rechtsbeständigkeit des Artikels — ob werthlos oder nicht — so muß schon dieses genügen, der Cessionstheorie den Todesstoß zu geben, da bei jeder Cession alle Einreden auf den Erwerber der Forderung übergehen. — Die eben hervorgehobenen Momente machen

[1]) S. 26 a. a. O.

es auch unmöglich, das Indossament als eine „Art der Cession" oder eine „Cession mit besonderen Wirkungen" zu betrachten. Es ist nämlich mit diesem Ausdruck überhaupt nichts gewonnen. Daß das Indossament nicht eine gewöhnliche Cession sein kann, sondern daß der Begriff der Cession erst beträchtlich (und, wie wir meinen, übermäßig) erweitert werden muß, wenn man das Giro dadurch erklären will, daran zweifelt wohl nicht einmal ein Anhänger der Cessionstheorie; denn worin soll z. B. bei dem Indossamente die Denuntiation bestehen, welche doch bei der Cession eine so große Rolle spielt? — Hiernach, sowie nach den allgemeinen Regeln der Logik, nach welchen die Art immer dem Gattungsbegriffe untergeordnet bleibt, ist es genau dasselbe, ob man sagt: das Indossament ist eine Cession, oder eine Art der Cession. Die Vertheidiger der „Art der Cession" gerathen, weil sie dies verkennen, mit sich selbst in Widerspruch.

So schreibt Hartmann:[1]) „Ein . . . (den Anforderungen des Verkehrs entsprechendes) abstractes Recht zu gewähren, war die civilrechtliche Uebertragungsform der Cession allerdings nicht geeignet," und[2]) „Hiernach ist keine der aufgestellten Theorien geeignet, alle rechtlichen Erscheinungen des Indossamentes wie aus einem obersten Principe zu erklären." Endlich:[3]) „Das Indossament ist, entkleidet von den wechselrechtlichen Eigenthümlichkeiten nichts anderes als eine Cession." Daß in diesen Sätzen ein unvereinbarer Widerspruch liegt, wird wohl Niemand leugnen. Diesen Ausführungen liegt auch die verkehrte Ansicht zu Grunde, daß man einen Begriff beliebig seiner Bestandtheile oder gar seiner „Eigenthümlichkeiten" entkleiden könne, ohne dadurch sein „Wesen" zu verändern; diese Vorstellung von einem Begriffe gehört bekanntlich der platonisch-mittelalterlichen Ideenwelt an.

Noch stärker als bei Hartmann ist der Widerspruch bei

[1]) Das deutsche Wechselrecht, S. 271.
[2]) a. a. O. S. 280.
[3]) a. a. O. S. 281.

Heise.[1]) Derselbe behauptet, Indossament und Cession „seien wesentlich von einander verschieden," um bald darauf die interessante Entdeckung zu machen, daß „das eigentliche Indossament an sich nichts als eine Cession" sei.

Auch die Erklärung der Art. 9 und 17 A. W. O. ist durch die Cessionstheorie nur in sehr gezwungener Weise möglich. Art. 9 lautet: „Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament übertragen. Budde giebt[2]) zwar zunächst zu, daß dieser Art. in Verbindung mit Art. 17 den Uebergang des Eigenthums an dem Wechsel ergebe; doch weil dadurch seine Theorie unmöglich würde, zieht er es vor durch künstliche Interpretation des Art. 10 das Eigenthum an der Forderung[3]) aus dem Wechsel übergehen zu lassen. Hiergegen spricht, wie Wulff[4]) richtig hervorhebt, daß das Wort Eigenthum an einem Wechsel nicht ohne weiteres und speciell nicht in der A. W. O. die Bedeutung des Eigenthums an der Wechselforderung haben kann.

Der von Budde herangezogene Art. 10 kann, wie Wulff des Näheren nachweist, demnach nur eine Erläuterung des Wortes Eigenthum sein. „Der Eigenthümer des Papiers hat eben alle Rechte aus demselben."

Ueber den Versuch einiger Theoretiker, wie Neumann,[5]) die Worte „als Eigenthümer" des Art. 36 und „Eigenthum" des Art. 17 hinwegzuräumen, da sie durch Redactionsversehen stehen geblieben seien, kann man wohl zur Tagesordnung übergehen. Man kann doch eine derartige Nachlässigkeit bei der Abfassung eines noch dazu so kurzen Gesetzes nicht

[1]) Handelsrecht, § 80.

[2]) a. a. O. S. 62.

[3]) Gegen den Ausdruck „Eigenthum an Forderungen," „Eigenthum" im technischen Sinne gebraucht, erklärt sich Windscheid. Pd. I, S. 494.

[4]) a. a. O. S. 56 f.

[5]) in Busch: Archiv, Bd. 34, S. 51; gegen ihn Goldschmidt in Zeitschrift, Bd. VIII, S. 342, und Wulff a. a. O. S. 56.

annehmen, wenn sich nicht aus anderen Stellen ergiebt, daß die W. O. sich widerspricht. Sie widerspricht sich aber nirgends.

Geht nun durch das Indossament Eigenthum am Wechsel über, so ist es unmöglich daneben noch eine Cession der Forderung anzunehmen, da das Eigenthum gemäß Art. 10 schon alle Rechte aus dem Papier in sich birgt und Eigenthümer und Forderungsberechtigter nie zwei Personen sein können.[1])

Anhänger der Uebertragungstheorie ist auch Ladenburg.[2]) Aus der Verlegenheit, in welche Art. 82 ihn versetzt, rettet er sich durch Durchhauen des Knotens; er constatirt einfach eine Ausnahme von der Regel: Nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet. Daß aber Jemand etwas weggeben könne, was er garnicht gehabt hat, ist eine Behauptung, deren Beweis unseres Erachtens noch immer nicht erbracht ist. Uebrigens findet sich eine Widerlegung der Cessionstheorie bei den meisten neueren Wechselrechtslehrern.[3])

Ebensowenig, wie wir das Indossament als Cession auffassen können, will es uns mit der Novation mittelst Delegation gelingen.[4])

Cosack sagt:[5]) „der Indossant tritt nicht seine Rechte an den Indossatar ab, sondern er trägt dem Wechselschuldner auf, statt an ihn, an den Indossatar zu zahlen." Daraus folgert er dann ganz richtig, daß der Indossatar nicht die

[1]) Vgl. Go. in Zeitschrift, VIII, 330.

[2]) In Siebenhaar: Archiv, Bd. 12, S. 274, ebenso Behrend a. a. O.

[3]) So Volkmar-Löwy a. a. O. S. 53 f., Liebe: W. O., S. 68, Hartmann a. a. O. S. 271, u. Andere.

[4]) Gegen die Novationstheorie sprechen sich u. A. aus: Renaud im Wechselrecht, S. 173 u. in Go. Zeitschrift, I, S. 471 ff. Volkmar-Löwy a. a. O. S. 57. Erfunden und begründet ist die Novationstheorie von Unger allgemein für Inhaber- und Orderpapiere in der Schrift: „Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere." Vergl. daselbst S. 115 ff. Auch Sohm erklärt das Indossament als Delegation, in Go. Zeitschrift, XVII, S. 73.

[5]) Handelsrecht, S. 221.

Forderung seines Vorgängers, sondern eine eigene Forderung originär erwirbt. Aber schon hier wird unter dem Wort Delegation ein Thatbestand begriffen, der nach gemeinem Recht nicht darunter gehört.

Dernburg sagt über die active Delegation[1]) „sie geschieht derart, daß der bisherige Gläubiger — der Delegant — Jemandem — dem Delegatar — seinen Schuldner — den Delegaten — überweist und daß dieser auf Grund der Ueberweisung dem Delegatar verspricht, was er dem Delegaten schuldete." Offenbar ist diesem letzten Erfordernisse, daß der Schuldner auf Grund der Ueberweisung dem Delegatar versprächе, bei der benannten Indossamentstheorie nicht Rechnung getragen; denn daß der Schuldner von vornherein sich mehreren, noch ungewissen Gläubigern verpflichten könne, ist im römischen Recht in Bezug auf die Delegation nirgends gesagt. Will man die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung auch annehmen, so ist damit noch nichts gewonnen, wenn man, wie Cosack[2]) für die Entstehung der Wechselverpflichtungen der Creationstheorie folgt. Den Zusammenhang zwischen Creations- und Novationstheorie herzustellen, hat Cosack überhaupt nicht versucht, und darum muß seine Theorie als unvollständig und verfehlt gelten. Kuntze als Vertreter der Novationstheorie, also einer Vertragstheorie, zu finden, muß sehr Wunder nehmen. Ist er doch der Begründer und Vorkämpfer der Creationstheorie. Nach dieser entstehen alle Rechte aus Order- und Inhaberpapieren durch einseitige Ausstellung der Urkunde, nicht durch Vertrag, verbunden mit Besitzerlangung eines Andern, mag derselbe in bona oder in pessima fide sein. „Der Inhaber eines Wechsels ist, durch seinen Besitz nothwendig der Gläubiger, er ist es unter allen Umständen, selbst wenn er das Papier gestohlen haben sollte."[3]) Kuntze's Hauptfehler ist dabei die Verdinglichung des Begriffes

[1]) Pd. II, S. 163, vergl. auch Windscheid, II, § 354.

[2]) a. a. O. S. 229.

[3]) Kuntze in Endemann's Handbuch, IV, S. 73. Vergl. auch Wechselrecht, S. 74.

"Obligatio." Nach ihm wird, obgleich die Obligation „ganz in einem subjectiven Willensverhältniß besteht,"[1]) der „ökonomische Werthinhalt" derselben als nomen oder debitum individualisirt. Daß hierin ein unhaltbares Vergegenständlichen des Begriffes der Obligation als eines existirenden Wesens liegt, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Noch schärfer treten die Mißlichkeiten einer solchen Construction bei der Verbindung mit der Novation hervor. Hier wird im Anschluß an die römische Definition[2]) zur Erklärung der Wirkungen des Indossamentes eine "translatio obligationis iure novationis" oder "transfusio debiti cambialis" construirt, bei der ohne Vertrag das nomen von einem Gläubiger zum andern geht. Was die römische Definition als Bild nimmt, nimmt Kuntze wörtlich. Für ihn existirt eine Obligation ohne Personen, sonst könnte er ja kein Sichbewegen, kein „Fließen" derselben annehmen, da etwas nur Vorgestelltes doch keiner selbstständigen Bewegung fähig ist. Wie wenig diese Art von Novation mit der gemeinrechtlichen zusammenfällt, ist klar.[3])

Mehr geschichtliche Bedeutung für die Lehre vom Indossament hat die Theorie des großen Rechtslehrers Einert. Nach ihm ist der trassirte Wechsel das Papiergeld der Kaufleute.[4]) Diese Ansicht begründet er damit, daß der Wechsel im Verkehr thatsächlich keine andere Bestimmung habe, als die der Zahlung und kommt infolge dessen zu dem Schlusse, daß der in blanco indossirte Wechsel der weitaus brauchbarere und der namentlich indossirte als wenig zweckentsprechend möglichst zu beschränken sei. Der in blanco girirte Wechsel gilt ihm als reines Inhaberpapier und als am besten geeignet kaufmännisches Papiergeld zu bilden.

[1]) Wechselrecht, S. 48.

[2]) l 11. pr. D. de novationibus, 46, 2.

[3]) Ausführliche Widerlegungen finden sich bei Jolly, bei Siebenhaar, Archiv, IV, S. 381 ff. — Renaud in Go. Zeitschr., I, S. 171 ff.

[4]) a. a. O. S. 51.

Doch:[1]) „es ist nicht nur der Wechsel, der au porteur gestellt ist, dessen sich der Handelsstand ohne Solennität der Begebung, wie des Staatspapiergeldes bedienen will, sondern diesen freien, zwanglosen Gebrauch will man von allen Wechseln machen." Wie ein Wechsel mit Vollindossament aber als Inhaberpapier zu denken ist, das ist und bleibt räthselhaft. Da bei Wechseln in blanco als Inhaberpapieren das Indossament absolut überflüssig wäre, wenn es nur zur Uebertragung der verbrieften Forderung diente, so kann, meint Einert, dasselbe nur den Zweck haben, den Werth des Papiers durch Verbürgung der Indossanten für die Schuld zu erhöhen. Die Verbürgung geschieht durch Indossament häufiger als durch Aval, weil dieses Verfahren im kaufmännischen Verkehr als höflicher gilt. Aber der Indossant ist nicht gewöhnlicher Bürge, sondern „Wechselbürge,[2]) d. i. Bürge unter Verzicht auf alle Einreden, der Vorausklage, der Theilung; und mehrere Indossanten auf einem Wechsel sind sich gegenseitig Bürgen." Daß das Indossament nun zunächst überhaupt keine Bürgschaft enthält, hat Thöl[3]) überzeugend dargethan. Nach ihm sind die wechselmäßigen Besonderheiten der Einert'schen „Wechselbürgschaft" derartige, daß überhaupt nur ein einziger Punkt beiden Instituten gemeinsam ist, nämlich: „daß der eine bezahlen muß, wenn der andere es nicht thut." Es ist also im höchsten Grade unpraktisch, das Giro als Bürgschaft aufzufassen, da es nur einen Zug mit ihm gemein hat, nämlich den von Thöl genannten, in allen übrigen Hinsichten sich nicht mit ihm deckt. Uebrigens kommt in der kaufmännischen Praxis, wie wir hören, keine Verbürgung durch Indorso vor, vielmehr gilt dieselbe als ein Mißbrauch, der nur von Wucherern und von Volksbanken geübt wird.

Auch Kuntze's Rettungsversuch[4]) scheint uns verfehlt, welcher die Wechselbürgschaft „materiell," wenn auch nicht

[1]) a. a. O.
[2]) a. a. O. S. 137.
[3]) Wechselrecht, S. 426.
[4]) Siebenhaar: Archiv, Bd. XII, S. 2 f.

„formell" als Bürgschaft gelten lassen will. Durch diese Unterscheidung giebt es nur andere Namen für dasselbe, was Einert als Wechsel- und civilrechtliche Bürgschaft trennt.

Doch nimmt man die Construction Einert's auch soweit an, so ist sie nur dann richtig, wenn man, wie er, den Wechsel als Papiergeld betrachtet. Offenbar kann man aber höchstens den in blanco indossirten Wechsel als Inhaberpapier betrachten[1]) und insofern als Papiergeld. Da aber das Bedürfniß des Verkehrs, welches nach Einert auf gänzliche Beseitigung des „ausgedehnten" Wechsels hindrängte, in Wirklichkeit garnicht existirte,[2]) so muß mit Nothwendigkeit das Indossament außer der Garantiefunction eine andere, die Transportfunction, haben, und damit fällt sowohl die Wechsel- wie die Indossamentstheorie Einert's.

Thöl[3]) wirft Einert Unvollständigkeit seiner Indossamentstheorie vor, da hiernach das Indossament nur eine Bürgschaft enthalte. Das ist aber, wie Kuntze richtig bemerkt, keine ausreichende Widerlegung, da die Einert'sche Indossamentstheorie nur Ausfluß seiner Wechseltheorie ist. Da wir die Einert'sche Wechseltheorie ebenfalls als unhaltbar gekennzeichnet haben, ist damit auch wohl der von Kuntze erhobene Einspruch beseitigt. Thöl[4]) erklärt das Indossament als eine neue Tratte und zwar besonders in formeller Beziehung in bestechender Weise. Vergleichen wir hier nur die Hauptwirkungen beider Institute. Durch den Grundwechsel weist der Trassant den Trassaten an, dem Remittenten zu zahlen, und verspricht zugleich, im Falle der Nichtannahme seitens des Trassaten, selbst zahlen zu wollen. Durch das Indossament aber werden nicht nur diese selben zwei Wirkungen zwischen Indossant und „Indossat" erzielt, sondern zugleich auch die früheren Wechselgläubiger dem neuen verhaftet. Diese Eigenschaft will Thöl aus der gesetzlichen Ordreclausel

[1]) Daß auch dieses nicht thunlich ist, werden wir später sehen.
[2]) Vgl. Liebe: W. O. S. 69.
[3]) a. a. O. § 231.
[4]) a. a. O. S. 428.

des Wechsels herleiten. Damit wäre jedoch gesagt, daß jedes Indossament bei Papieren mit gesetzlicher Ordreclausel eine Verpflichtung der Indossanten zur Regreßleistung gegenüber dem Indossatar enthalten müßte, was allerdings nicht der Fall ist. Auch wäre, worauf Volkmar und Löwy[1]) mit Recht aufmerksam machen, nicht erklärlich, warum der Indossant seine Haftpflicht, die doch ganz allgemein constatirt ist, sollte durch die Clausel „ohne Obligo" ausschließen dürfen. Die erwähnten Unterschiede des Giro- und des Wechselvertrages lassen die Thöl'sche Auffassung als unpraktisch erscheinen, wenngleich man die Differenz in Betreff der Formalien (Bestimmung des Orts u. s. w.) im Gegensatz zu Volkmar und Löwy wohl als nebensächlich übersehen könnte.[2]) — Volkmar und Löwy behaupten, es käme vor, wenn nämlich der Wechsel gestohlen oder gefunden ist, daß die Wechselforderung keinen persönlichen Gläubiger habe. Deshalb ist ihnen[3]) „die Existenz der Wechselschuld von der stetigen Existenz eines Gläubigers nicht abhängig. . . ."[4]) „Das Forderungsrecht wurzelt lediglich im Wechsel. Er ist der eigentliche Gläubiger, während der Inhaber nur der Repräsentant, der Vertreter des Wechsels ist."[5])

Die aus dieser sehr bestrittenen Grundidee resultirende Indossamentstheorie lautet:[6]) „Das Indossament hat nur die negative Function, die Merkmale des früheren Besitzes zu zerstören oder zu beseitigen; die durch diese Merkmale sonst beeinträgtigte bona fides des Wechselbesitzers zu fixiren." Ein handgreiflicher Widerspruch mit Art. 17 W. O. liegt hier

[1]) a. a. O. S. 54.

[2]) Gegen Thöl vergl. auch Unger: Inhaberpapiere, S. 118, u. dort Citirte. Hervorgegangen ist die Thöl'sche Theorie aus der Liebe's, welcher in Bekämpfung Einert's den Transporteffect des Indossaments betont. W. O., S. 68 ff.

[3]) Go. Zeitschr., Bd. II, S. 561.

[4]) Einleitung zur W. O., S. XII.

[5]) Widerlegt von Ladenburg, Archiv, Bd. XI, S. 414 ff. In der Hauptsache ist diese Theorie von Bekker in Go. Zeitschr., Bd. IV, S. 563 ff., aufgestellt.

[6]) Volkmar-Löwy: W. O., S. 60.

vor. Hiernach überträgt, wie wir oben gesehen haben, das Indossament Eigenthum.[1]) Wenn es das aber thut, so ist es eben zu anderen Zwecken da, als nur den Besitzübergang zu kennzeichnen.

Eine Fiction hat nur dann Sinn, wenn sie einen speciellen praktischen Zweck hat, wie z. B. bei der actio publiciana. Daß man durch eine Fiction etwas erklären könne, so die juristischen Personen, ist ein Gedanke, den man jetzt aus guten Gründen allgemein aufgegeben hat. Jolly[2]) hat jedoch versucht, wenn auch mit wenig Glück und Erfolg, das „Geheimniß der Ordre- und Inhaberpapiere" durch einen fingirten Gläubiger aus der Welt zu schaffen. Er spricht sich folgendermaßen aus: „Der Aussteller eines Inhaber- oder Ordrepapiers giebt das Versprechen zwar dem ersten Nehmer, sieht aber dabei absichtlich (?) von allen, selbst den die natürliche Individualität dieses Nehmers bedingenden Eigenschaften ab. . . . . Zugleich umkleidet er ihn mit einer künstlichen Individualität, indem er den Besitz des Papiers zum Kennzeichen der Individualität seines Gläubigers macht." Trotzdem soll diese fingirte Individualität keine juristische Person sein; und wenn sie auch eine juristische Person wäre, dann wären die zu erklärenden Schwierigkeiten nicht nur noch unverändert vorhanden, sondern noch durch den mystischen Gläubiger mit der künstlichen Individualität vergrößert.[3])

Endlich sei noch der Pendenztheorie gedacht. Diese ist von Goldschmidt aufgestellt,[4]) von Riesser[5]) und Förster[6]) fortgebildet. Danach sind der Remittent und sämmtliche Indossatare nur mögliche Gläubiger. Erst durch die Präsentation, Klage oder Einlösung entsteht ein wahres Gläubiger-

[1]) Vgl. Wulff a. a. O. S. 56.

[2]) in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift, Bd. 2, S. 562.

[3]) Gegen Jolly: Lehmann: W. R., S. 182 f. Volkmar-Löwy: W. O., S. 55. Laband in Go. Z., Bd. XVII, S. 342.

[4]) Zeitschr., Bd. III, S. 275 f. Später verworfen. Bd. 28, S. 69.

[5]) In Go. Zeitschr., Bd. 27, S. 56—62.

[6]) Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts, Bd. I, § 64. Vgl. auch R. G., 24, S. 1 ff.

recht. Zwar ist diese Theorie von ihren Begründern nur für Inhaberpapiere aufgestellt, doch muß man sie wohl mit Lehmann[1]) auch für Ordrepapiere annehmen. Daß die Indossatare wirkliche Gläubiger sind, nicht nur mögliche, oder gar „scheinbare," ergiebt sich einfach aus der Gesetzesvorschrift,[2]) daß sie Sicherstellung von ihren Vormännern fordern können.[3])

Möglicher Gläubiger ist, unseres Erachtens, jeder Verfügungsfähige, denn ein jeder solcher hat die Möglichkeit den Wechsel zu erwerben. Richtiger ist es deshalb von bedingten Gläubigern zu sprechen.

Es ist schon gesagt worden, daß ein römisch-rechtliches Institut, aus dem alle Bestimmungen über das Wechselindossament sich erklären ließen, nicht existirt. Da nun ferner die gemeinrechtlichen Begriffe, welche eine größere Zahl von Thatbestandmomenten verlangen, wie die Cession und Novation, zur Erklärung des Indossamentes nicht wohl brauchbar sind, muß es nahe liegen, einen möglichst einfachen Begriff zu suchen, der, dem gemeinen Recht entstammend, gleichzeitig zur Erklärung wesentlicher Theile des Wechselrechts geeignet ist. Diesen Anforderungen entspricht der Eigenthumsbegriff wohl am besten.

Bevor wir jedoch zu dem eigentlichen Grundsatz der Eigenthumstheorie kommen, daß nicht die Wechselforderung das Eigenthum, sondern das wechselrechtlich begründete Eigenthum die Wechselforderung nach sich zieht, ist hier die Construction des Wechsels zu erörtern.

Eine der vielen Eigenthümlichkeiten des Wechsels besteht bekanntlich darin, daß er eine sogenannte Scripturobligation ist.

[1]) Wechselrecht, S. 168.
[2]) Art. 26, W. O.
[3]) Vgl. Lehmann a. a. O.

Nach Goldschmidt's Definition[1]) ist die Scripturobligation eine Urkunde, bei welcher die Forderung schlechthin und lediglich nach Maßgabe der echten Schrift (des Urkundenwortlauts) besteht, daß also der wortgemäße und echte Inhalt der Schrift für wahr und gewollt gilt unter Ausschluß des Gegenbeweises und unter Zulassung der Anfechtung nur gegenüber dem mit der Unwahrheit bekannten Papiererwerber, sofern dieser nicht ein Rechtsnachfolger des der Anfechtung ausgesetzten Vormannes ist.

Daß der Wechsel eine Scripturobligation ist, bestimmt schon in ziemlich unzweideutiger Weise Art. 10, W. O.: Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über. Also nicht die Rechte des Vormannes, sondern die Rechte „aus dem Wechsel," d. h. die Rechte, die nach dem Wortlaute im Wechsel verbrieft sind, gehen auf den Giratar über. Daß dies gewollt ist, geht, wie Brunner[2]) des Näheren ausführt, nicht nur aus diesen Worten, sondern aus der ganzen Tendenz der W. O., das geschriebene Wort, die Scriptur, als maßgebend zu betrachten, hervor. Als besonders wichtiger Grund wird von Brunner für seine Behauptung der Ausschluß der Einreden, welche dem Schuldner nicht nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen,[3]) angeführt. Der Ausschluß der Einreden ist also nicht eine Besonderheit des Indossamentes als solchen, sondern im Scripturrecht des Wechsels begründet. Deswegen kann hier auf die Erörterung der schwierigen Frage, welche Einreden zulässig sind, verzichtet werden.[4]) In Bezug auf die Entstehung der Wechselverbindlichkeiten, scheiden für uns, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, von den Wechseltheorien zunächst alle diejenigen aus, welche einen Vertrag zur Erzeugung von Wechselverbindlichkeiten nicht voraussetzen. Von den Vertragstheorien sind die

[1]) Go. in seiner Zeitschr., Bd. 28, S. 72.

[2]) In Endemann's Handbuch, Bd. II, S. 191.

[3]) W. O., A. 82. H. G. B., A. 305[2].

[4]) Eine Aufzählung der zulässigen Einreden giebt Cosack a. a. O. S. 240 f.

bedeutendsten die von Sohm und von Goldschmidt aufgestellten. Goldschmidt sagt über den Wechselvertrag:[1] „Der Vertrag, welchen allerdings der Ausgeber des Papiers mit dem ersten Nehmer abschließt, enthält ein gleichzeitig zu Gunsten aller späteren successiven Papiereigenthümer abgegebenes einseitiges, der Acceptation garnicht bedürftiges und gleichwohl nach Gewohnheitsrecht schlechthin bindendes Versprechen des Ausstellers; es ist ein Vertrag mit einer bestimmten Person zu Gunsten dieser Person und eines weiteren noch unbestimmten Personenkreises. Hiernach ist die Hauptschwierigkeit, daß nämlich die späteren Wechselgläubiger aus dem Wechsel scheinbar ohne speciellen Vertrag gegen den Aussteller klagen können, dadurch beseitigt, daß ein Vertrag zu Gunsten dieser noch unbestimmten Personen angenommen wird.

An dieser Construction ist zunächst auffallend, daß bei einem Vertrage zu Gunsten Dritter, der Dritte ein Recht erwerben solle ohne Acceptation. Nach Windscheid[2] u. A. ist dies allerdings möglich, während Stobbe,[3] der selbst Acceptation fordert, seine Ansicht als die überwiegende bezeichnet. Ist dieser Punkt also an sich schon streitig, wie sehr muß da die Construction Goldschmidt's verlieren, wenn man hinzunimmt, daß der Dritte, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wird, meist vollständig unbestimmt ist und unseres Erachtens, eben nur durch die Annahme bestimmt werden kann! Annahme ist durchaus nothwendig. Denn wie kann ein subjectives Recht als existent gedacht werden, dessen Träger oder Subject überhaupt nicht bestimmbar ist? und wie, wenn der Indossatar den Wechsel als Zahlung erhält und die Wechselverpflichteten, wie dem Indossatar bekannt ist, sämmtlich zahlungsunfähig sind, soll er da nicht die Annahme verweigern können? Die Möglichkeit einer Verweigerung setzt doch begrifflich die Nothwendigkeit

[1]) In seiner Zeitschr., Bd. 28, S. 111.

[2]) Windscheid, P. II, S. 196, A. 12: „Die Acceptation des Dritten ist für die Entstehung seines Rechts gleichgültig. Danz a. a. O. S. 144.

[3]) Deutsches Privatrecht, Bd. III, S. 112.

einer Annahme voraus.[1]) Das Versprechen zu Gunsten der unbestimmten Personen ist, nach Goldschmidt keine Offerte an diese Personen, sonst bedürfte es ja nothwendig der Annahme. Die eine einzige, vom Aussteller begründete Obligation geht vielmehr nach seiner Meinung auf die einzelnen Eigenthümer des Papiers über. Diese Succession denkt sich Goldschmidt weder als eine obligatorische, noch als eine wahre sachenrechtliche.[2])

Eine solche Auffassung ist nur so lange haltbar, als eine Acceptation des Indossatars nicht nothwendig ist. Ist diese dagegen nothwendig (und wir haben uns davon überzeugt, daß sie es ist) so muß eine obligatorische Succession vorliegen, d. h. jeder Indossatar erwirbt dieselbe Forderung, die sein Vormann hat, zwischen ihm und dem Aussteller oder Acceptanten kommt kein besonderer Vertrag zu Stande. Die Thatsache, daß die Einreden des Vormannes dem Nachmanne nicht schaden, verlegt Goldschmidt allein in das Scripturrecht. Wie sich diese durch die Nothwendigkeit der Annahme modificirte Wechseltheorie mit der von Goldschmidt gegebenen Erklärung des Indossaments etwa vereinigen ließe, brauchen wir hier nicht zu verfolgen.

Nach Sohm verpflichtet sich der Aussteller, falls der Bezogene nicht acceptirt oder bezahlt — der Acceptant verspricht dasselbe unbedingt — jedem der noch unbestimmten, späteren Papiererwerber; und zwar verspricht er ihnen zu zahlen d. h. er offerirt jedem Einzelnen, denn ein Versprechen ist immer nur eine Offerte. Durch die Acceptation jedes Einzelnen wird aus der Offerte ad incertam personam des Ausstellers ein Vertrag mit der bestimmten Person, die angenommen hat, und zwar wird mit jeder ein neuer Vertrag fertig: das Recht des Nachmannes ist folglich nicht von dem des Vormannes abhängig. Der ganze Zwiespalt zwischen

[1]) A. M. R. G. Entscheidungen vom 7. Febr. 1895. Hier wird angenommen, daß die Kenntniß des Dritten principiell bedeutungslos sei. Dem können wir nicht zustimmen.

[2]) Vgl. Go., B. 28, S. 64.

der Sohm'schen und der Goldschmidt'schen Theorie mit Annahmenothwendigkeit läuft schließlich darauf hinaus, daß Sohm für die Verpflichtung eines Einzelnen (des Ausstellers) Mehreren (den künftigen Erwerbern) gegenüber mehrere Verträge fordert, während Goldschmidt nur einen Vertrag annimmt: Der Streitpunkt liegt also in der Construction der Correalobligation. Unseres Erachtens ist es nun unmöglich diesen Streit definitiv zu lösen. Es läßt sich nur sagen, daß dem einen Verpflichtungswillen des Ausstellers mehrere gegenüberstehen. Man kann hier nicht wohl davon reden, daß die eine Theorie richtiger sei, als die andere. Es steht also vollständig frei, welcher Ansicht man sich zuwenden will. Wir erklären uns deswegen für die Sohm'sche Theorie, weil sich mit derselben leichter die Eigenschaft der Scripturobligation verbindet, daß die gegen den Vormann wirksamen Einreden sich nicht auf das Verhältniß zum Nachmann übertragen. Es wird ja von jedem neuen Nehmer des Papiers ein neuer Vertrag mit dem Aussteller oder dem Acceptanten geschlossen. (Daß dieselbe Annahme des Indossatars, welche den Aussteller verpflichtet, auch gleichzeitig die übrigen Vormänner vermöge des Garantieeffects des Indossaments bindet, ist hier nicht relevant.) Hieraus erklärt sich auch, daß die Indossanten während des weiteren Laufes des Wechsels Wechselgläubiger bleiben. Dies wird von Manchen geleugnet,[1]) doch widerspricht diese Annahme durchaus nicht der Wechsel-Ordnung. Art. 48 lautet: „Jeder Wechselschuldner (zu denen ja die Indossanten infolge des Garantieeffects des Wechselgiro gehören) hat das Recht gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. Thut er dies, so wird er offenbar selbst Gläubiger der von ihm Verhafteten. Nun fragt es sich, hat dadurch der Einlösende ein neues Recht erworben, oder ist nur die Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes durch Erfüllung einer Bedingung, nämlich der Ein-

[1]) Vgl. Budde a. a. O. und dort Citirte.

lösung des Wechsels wieder freigegeben? Ist der Indossant während des weiteren Laufes des Wechsels bedingter Gläubiger, oder nicht? Er hat doch sein Eigenthum ohne Vorbehalt aufgegeben! Allerdings, aber der Vertrag mit dem Aussteller oder Acceptanten ist dadurch nicht beeinflußt, sondern nur die Ausübung des Gläubigerrechts durch eine Rechtsbedingung gehindert.[1]) Diese bestimmt, daß der Indossant das Papier wieder in die Hände bekommen muß, sei es, daß er auf dem Regreßwege in Anspruch genommen wird, oder daß er den Wechsel freiwillig einlöst. Endlich läßt sich gegen Goldschmidt einwenden, daß die Lehre der Verträge zu Gunsten Dritter, weil nicht dem festen Boden des römischen Rechts entstammend, eine zu bestrittene ist, als daß sie zur Erklärung, d. h. nicht zum wenigsten zur Erleichterung des Verständnisses des Wechselrechts geeignet wäre.

Die erste Voraussetzung für die Behauptung, daß das wirklich begründete Eigenthum die Wechselforderung nach sich zieht, besteht darin, daß der Eigenthümer und der Forderungsberechtigte stets eine und dieselbe Person sein müssen.

Schon in spätrömischer Zeit, erschien, nach Goldschmidt,[2]) die Schuldurkunde schlechthin als Repräsentant der Forderung. Daß dasselbe für das heutige Wechselrecht gilt, wird kaum noch bezweifelt.[3]) „Mit der Urkunde, aber auch nur mit dieser, geht die Wechselforderung in der unveränderlichen Gestalt, wie sie einmal durch die Ausstellung des Papiers begründet ist, über.“ [4])

Dieser Satz wird bestätigt durch den Eigenthumserwerb an der Urkunde, wie er sich nach der W. O. gestaltet.

Das Eigenthum an Sachen wird im Allgemeinen durch Traditionsvertrag erworben: der bisherige Eigenthümer übermittelt dem Nehmer den Besitz der Sache, wobei auf der einen Seite die Absicht Eigenthum zu geben, auf der andern

[1]) Go. Zeitschrift, B. 28, S. 93, R. G. XXIV, S. 1 ff.
[2]) Zeitschr., Bd. 8, S. 240.
[3]) Budde a. a. O. S. 62. Cosack, S. 248.
[4]) Go. Zeitschr., Bd. 8, S. 314.

Eigenthum zu nehmen vorhanden sein muß.[1]) Nach Wechselrecht ist zunächst die Absicht, Eigenthum zu übertragen, immer anzunehmen, wenn sich nicht das Gegentheil aus der Urkunde selbst ergiebt.[2]) Andererseits genügt nicht einfache Tradition des Papiers, es muß Indossirung hinzukommen. Inhalt des Indossaments ist nicht zuerst Uebertragung der Forderung, sondern, wie sich aus Art. 9 in Verbindung mit Art. 17 W. O. ohne Weiteres durch argumentum a contrario ergiebt, Uebertragung des Eigenthums.[3]) Streitig ist, ob der Eigenthumsübergang nothwendig einen Traditionsvertrag erfordert.[4])

Das Hauptargument gegen die Annahme, daß durch das Indossament immer ein Vertrag zwischen Girant und Giratar zu Stande kommt, wird mit Recht darin gesehen, daß ein gemäß Art. 36 W. O. legitimirter Besitzer ohne dolus und culpa lata vom Nichteigenthümer[5]) Eigenthum erwerben kann. Gegen jenen ist nach Art. 74 W. O. die Vindication ausgeschlossen, nach Art. 36, 75, 76 ist er berechtigt, von dem Schuldner Zahlung zu verlangen. Wie schon gesagt ist dieser Satz von dem Ausschluß der Vindication gegen gutgläubige Dritte dem deutschen Recht entsprungen und aus Verkehrsrücksichten durch Gesetz in bestimmten Fällen anerkannt.[6]) Ist der Wechsel z. B. dem rechtmäßigen Eigenthümer gestohlen, so ist das Recht des Bestohlenen gegenüber dem neuen redlichen Erwerber dem quiritarischen, im Gegensatz zum bonitarischen Eigenthume des Erwerbers vergleichbar; d. h. da der Bestohlene nicht mehr vindiciren kann, hat er nur ein

---

[1]) Dernburg, Bd. I, § 213.

[2]) Go. Zeitschr., Bd. 8, S. 314 ff.

[3]) So die Ansicht der meisten Neueren und der Hohen Gerichtshöfe. K. O. T., Striethorst, Bd. 30, S. 310. Cosack, S. 248. Go. Zeitschr., Bd. 8, S. 325. Lehmann a. a. O. S. 255.

[4]) Vermächtniß und constitutum possessorium ist jedenfalls nicht ausreichend, wie Lehmann, S. 252, annimmt, den Wechsel zu übertragen.

[5]) „Auf welche Weise der Nichteigenthümer in den Besitz gekommen ist, ist gleichgültig." Go. in Zeitschr., Bd. VIII, S. 327.

[6]) Vgl. z. B. Puchelt: Commentar, Bd. II, S. 125. Go. in Zeitschrift, Bd. VIII, S. 250 ff. Ladenburg in Siebenhaar's Archiv, Bd. IX, S. 344 ff.

nudum ius, oder, was dasselbe sagen will, er hat sein Eigenthum verloren, und der redliche Besitzer hat es erworben.[1]) „Denn praktisch steht der geschützte und unentziehbare Besitz dem Eigenthum völlig gleich."

Ist nun trotzdem durch das Indossament ein Traditionsvertrag zu Stande gekommen?

Dieses ist in dem Falle wohl anzunehmen, daß der Indossant den Besitz des girirten Papiers verliert. Allerdings kann der Dieb, der ja kein Eigenthum hat, es auch nicht übertragen. Vielmehr liegt hier eine Wirkung des Indossamentes des letzten Wechseleigenthümers vor. Dieser will durch seine Scriptur: „für mich an Y" — Y das Papier zu Eigenthum tradiren. Dabei weiß er aber, (im Nothfalle ist diese Kenntniß zu fingiren) daß der Wechsel gestohlen werden oder sonst abhanden kommen kann, ehe er an Y gelangt, und daß nach den Vorschriften der W. O. X gutgläubiger Besitzer und Eigenthümer werden kann. In den Worten „für mich an Y" liegt also eine directe Traditionsofferte an Y und eine eventuelle an X.[2]) Wie für den Acceptanten, so tritt hier auch für den Indossanten der neue Eigenthümer durch die Vollendung des Traditionsvertrages aus dem „unbestimmten Personenkreise" heraus und wird Wechselgläubiger. Dies gilt auch für das Blanco-Indossament.

Anders liegt die Sache, wenn der Indossatar den Besitz des Wechsels verliert. Hier kann unmöglich ein Traditionsvertrag angenommen werden. Allerdings ist Begebung, nicht Tradition, und wechselrechtliche Acte seitens desjenigen bösgläubigen Besitzers, welcher dem Indossatar das Eigenthum an der Wechselurkunde verschafft, nothwendig und zwar bei dem Blanco-Indossament nur eine Begebung, bei dem Voll-Indossament muß eine einigermaßen geschickte Fälschung hinzukommen, jedoch ist dies nur deshalb nöthig, weil sonst der

[1]) Go. in seiner Zeitschr., Bd. VIII, S. 256. Vgl. auch daselbst S. 325, 527.

[2]) Von eventuell gewollten Obligierungen spricht auch Go. Zeitschrift, 28, S. 112.

Indossatar nicht in bona fide sein kann. Lehmann[1]) betont dagegen im Anschluß an Goldschmidt ausdrücklich, daß Begebung „ein essentielles Erforderniß der Erlangung des Eigenthums sei." Das ist entschieden nicht richtig, denn die Begebung des Wechsels durch den bösgläubigen Indossanten an den gutgläubigen Indossatar hat einzig und allein die Wirkung, daß der Nehmer dadurch als Gläubiger legitimirt wird; ein Traditionsvertrag kann nicht stattfinden, weil der Geber garnicht Eigenthümer ist. Das Recht des Indossatars ist scharf von seiner Legitimation zu scheiden. Die Legitimation ist die unumgängliche Voraussetzung des Rechtes; das Recht ist bei gutgläubiger Annahme des Wechsels durch den Indossatar die nothwendige Folge der Legitimation. Zur Legitimation gehört, daß der Indossatar von mala fides und culpa lata frei ist; das kann er nur sein, wenn ihm begeben ist. Folglich gehört die Begebung zur Legitimation und ist nur indirekt für den Eigenthumserwerb von Bedeutung. Das Recht auf und aus dem Wechsel ist unzertrennlich.[2]) Die einzige Möglichkeit das Eigenthum und damit die Forderung zu übertragen, liegt im Indossament. Dieser Eigenthumserwerb ist in einem Fall nicht dem gemeinen, sondern dem deutschen Recht entsprechend geregelt, d. h. es kommt in einem Falle kein Traditionsvertrag zwischen dem Geber und Nehmer zu Stande. Dennoch erwirbt der gutgläubige Erwerber Eigenthum und dadurch die Forderung. Grade Art. 74 giebt also den besten und einzigen ausschlaggebenden Beweis dafür, daß das wechselrechtlich begründete Eigenthum die Forderung nach sich zieht. Denn, wenn der Artikel bestimmt, daß der bona-fide-Indossatar der Vindication nicht ausgesetzt ist (daß dies der Inhalt des Artikels ist, haben wir gesehen), so ist das ein Satz des Sachenrechts; unmöglich ist es deshalb, diesen Satz des deutschen Sachenrechts, welcher dem römischen vollständig widerspricht, mit Hülfe des römischen Obligationenrechts erklären zu wollen. Handelte es sich nur um obliga-

[1]) Lehmann a. a. O. S. 186.
[2]) Go. Zeitschr., Bd. 8, S. 330.

torische Verhältnisse, so müßte man unter allen Umständen einen Vertrag construiren können, und das ist in dem besprochenen Falle geradezu unmöglich. Mit dem Argument, daß dieser Fall ein seltener sei, kann man sich nicht über die Schwierigkeit hinwegsetzen.

Lehmann[1]) nimmt daran Anstoß, daß der bösgläubige Indossant, obgleich er keine Forderung habe, doch regreßpflichtig wird. „Sonach entsteht hier, d. h. für den bösgläubigen Indossanten die Obligation ohne gleichzeitige Uebertragung des Eigenthums." Das ist etwas kühn geschlossen. Wenn der Indossant nicht haftbar würde, wäre das vielmehr ein gänzlich ungerechtfertigter Ausschluß der condictio furtiva oder a. doli, von einer Entstehung der Obligation in der Person des Indossanten kann doch nicht gut die Rede sein; er haftet eben für seinen Dolus.

Es ist einleuchtend, wie leicht sich mit der entwickelten Indossamentstheorie die Sohm'sche Theorie über den Wechselvertrag verbindet. Da der Aussteller oder Acceptant eine Offerte an jeden späteren gutgläubigen Erwerber richtet, kommt mit jedem dieser Erwerber durch die Annahme vom Begebenden ein Vertrag, eine Obligation, zu Stande. Meistens, wenn nämlich der Begebende in gutem Glauben ist, verbindet sich mit diesem Vertrage noch ein Traditionsvertrag, jedoch ist dies nicht unumgänglich, wie wir gesehen haben.[2]) — Die übrigen Arten des Wechselindossaments bieten weniger Interesse.

Das Blanco-Indossament kann als eine Vervollkommnung des Vollindossaments gelten. Dadurch, daß nicht jeder einzelne Erwerber seinen Namen auf die Urkunde zu setzen braucht, erlangt dieselbe die Verkehrsfähigkeit des Inhaberpapiers, ohne doch dabei die Vortheile des Ordrepapiers, besonders die Haftung der Indossanten einzubüßen. In den Hauptwirkungen steht es dem Vollindossamente gleich. — Dies bestimmt allgemein W. O., Art. 12. — Es würde jedoch der Wechsel zum reinen Inhaberpapier, wenn nach der Girirung

[1]) S. 221. (Im Allgemeinen Anhänger der Eigenthumstheorie.)
[2]) Aehnlich Krause, S. 12.

in blanco jede weitere Indoſſirung ausgeſchloſſen würde. Nun lautet aber Art. 13 W. O.: „Jeder Inhaber eines Wechſels iſt befugt, die auf demſelben befindlichen Blanco-Indoſſamente auszufüllen.“ Erſt hierdurch erhält das Blanco-Giro ſeinen characteriſtiſchen Inhalt. Es beſagt nämlich: Zahlen Sie an den Inhaber oder an deſſen Ordre.[1]) „Das Blanco-Indoſſament ſtellt ſich, weil es einerſeits das Namen-indoſſament offen hält, andererſeits aber eine Ausfüllung des Blancogiros nicht nothwendig iſt, als eine Kumulirung der Inhaber- und Ordreclauſel dar.“ Den Ausführungen Brunner's ſchließen wir uns an, wie die meiſten Neueren.[2])

Das Procura-Indoſſament überträgt überhaupt kein Eigenthum an der Wechſelurkunde (Art. 17) und infolgedeſſen auch keine Forderung.[3]) Wir können deshalb von einer Betrachtung deſſelben hier gänzlich abſehen.

Größere Bedeutung für unſere Aufgabe hat das Indoſſament nach Proteſt:

Von dieſem handelt der Art. 16,2 W. O. „Iſt aber der Wechſel vor dem Indoſſamente bereits mangels Zahlung proteſtirt worden, ſo hat der Indoſſatar nur die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten, den Ausſteller und diejenigen, welche den Wechſel bis zur Proteſterhebung indoſſirt haben. Auch iſt in einem ſolchen Falle der Indoſſant nicht wechſelmäßig verpflichtet.“ Der Hauptunterſchied des Indoſſaments von der Ceſſion, der Wegfall der Einreden, verſchwindet alſo in dieſem Falle. Hieraus, und aus der Entſtehungsgeſchichte des Indoſſaments[4]) ergiebt ſich, daß man für den Fall der Indoſſirung nach Proteſt die Wirkungen der Ceſſion ohne deren Namen haben wollte. Es entſpinnt ſich nun der Streit, ob dieſes Indoſſament eine Ceſſion iſt oder nicht. Dieſe Frage wird häufig mit der einfachen Bemerkung abgefertigt, daß das Indoſſament doch nie und nimmer eine Ceſſion ſein könne. Das iſt falſch. Vielmehr iſt die Frage

[1]) Brunner in Endemann's Handbuch, Bd. II, S. 194.
[2]) Vgl. Krauſſe a. a. O. S. 47 ff.
[3]) Vgl. Liebe: W. O., S. 78.
[4]) Vgl. Krauſſe a. a. O. S. 66 ff.

verkehrt gestellt. Es müßte heißen: Hat das Indossament nach Protest mehr Eigenschaften der Cession oder des echten Indossaments an sich? nennen wir es infolge dessen praktischer ein Indossament oder eine Cession? oder soll man es keinem von beiden unterordnen? Krausse zählt[1]) die Unterschiede des Indossaments nach Protest und der Cession auf. Aber auch die große Aehnlichkeit beider Institute ist nicht zu verkennen. Was ist nun richtig?

Pöhls sagt:[2]) „Eine Uebertragung nach Verfall kann nur auf dem Wege einer ordentlichen Cession geschehen und auch nur die Wirkung einer solchen haben." Dagegen lassen die Neueren[3]) wenigstens formell ein Indossament bestehen, wie denn auch der Ausdruck Indossament für diesen Fall gesetzlich beibehalten ist.[4]) Da nun das Indossament nach Protest nach Scripturrecht legitimirt, die Forderung aber materiell nach Cessionsrecht übergeht, liegt ein unheilbarer Widerspruch vor; das Indossament nach Protest ist weder unter die Cession noch unter das normale Giro zu subsumiren, von welchem es den Namen behalten hat.[5]) Da für Thöl jedes Indossament eine Tratte bildet, ist nach ihm auch das Indossament auf einem präjudicirten Wechsel eine solche[6]) und zwar entschieden mit mehr Grund als das Vorverfallindossament. Der Thatbestand des Indossamentes nach Verfall ist folgender. Der Gläubiger hat weder am Zahlungstage noch an den beiden nachfolgenden Werktagen Protest erhoben. Dadurch verliert er[7]) alle Regreßansprüche gegen die Indossanten vor Verfall und gegen den Trassanten, denn diese haben sich nur unter der Bedingung verpflichtet, daß

[1]) a. a. O. S. 69.

[2]) a. a. O. S. 346. Aehnlich Treitschke, Bd. I, S. 502.

[3]) So Hartmann bei Löhr, Bd. III, S. 480.

[4]) Martin im Neuen Archiv für H. R., Bd. II, S. 411, will das Giro nach Protest als Bevollmächtigung aufgefaßt haben.

[5]) Dies im Anschluß an Krausse a. a. O. S. 71 f.: „Es ist halb Indossament, halb Cession und spottet aller Bemühungen es unter irgend einen höheren Begriff zu bringen."

[6]) Bd. II, S. 428 a. a. O.

[7]) Art. 41 W. O.

Präsentation und Protesterhebung rechtzeitig vorgenommen werden.[1]) Tritt die Bedingung nicht ein, so sind sie von ihrer Regreßpflicht frei. Wird der Wechsel nun weiter indossirt, so erhält gemäß Artikel 16, W. O. der Nachindossatar „die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreß-Rechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben." Es handelt sich nun darum, ob man in dem ersten Nachindossament ein Ziehen eines Sichtwechsels erblicken will.[2]) Das ist nicht unwichtig für die Verjährungsfrist. Nimmt man nämlich einen Sichtwechsel an, so beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre und zwei Tage, vom Datum des Nachindossaments an gerechnet,[3]) sieht man davon ab, so beträgt sie drei Jahre vom ersten Verfalltage an.

Ist nun das Nachindossament selbst ein Sichtwechsel? Das anzunehmen wäre mindestens unpraktisch. Es ist unumgänglich alle auf einen präjudicirten Wechsel gesetzten Indossamente gleichartig zu construiren. Das ist unmöglich, wenn man das erste Nachindossament als Ziehung eines Sichtwechsels betrachtet, denn dann können die folgenden Indossamente nicht dieselbe Wirkung haben. Es liegt auch gar kein Grund vor, die Folgen, die das Gesetz an das erste Nachindossament knüpft, als Essentialien dieses Indossamentes zu betrachten. Mit dem Uebergange des Wechseleigenthums werden eben in diesem Falle aus praktischen Gründen ganz besondere Folgen verknüpft; diese nöthigen aber nicht dazu, die bisherige Construction des Giro zu verlassen.

Ob das neue Giro den Wechsel zum Sichtwechsel macht, ist eine Frage, die zwar großes Interesse bietet, uns hier aber weiter nicht berührt.[4])

[1]) Krausse a. a. O. S. 77; vgl. auch Budde a. a. O. S. 95.

[2]) So das R. O. H. G., Bd. VI, S. 91.

[3]) Art. 14 u. 41 W. O.

[4]) Unserer Meinung nach ist es unmöglich einen Sichtwechsel in diesem Falle anzunehmen. Man denke sich folgende Sachlage: Es läuft ein Wechsel mit dem Zahltage „3 Monate a Dato." Er wird acceptirt, aber nicht rechtzeitig präsentirt und protestirt. Dann wird er, kurz nach Verfall, weiter indossirt. Hier dauert die gesetzliche Haftpflicht des

Mit dem Verfalltage verliert der Wechsel, auch wenn protestirt ist, den größten Theil seiner Bedeutung und Kraft. Er führt dann nur noch ein sogenanntes Leben nach dem Tode. Der Tod ist für ihn der Eintritt des Privatrechts. Es gilt für dieses Nachindossament vom Scripturrecht nur die Legitimation nach Art. 36 W. O. Denn diese müßte doch besonders durch das Gesetz aufgehoben sein, wenn sie nicht gültig sein sollte. Infolge dessen überträgt das Blanco-Indossament nach Protest Eigenthum am Wechsel und dadurch die Wechselforderung. Andererseits knüpft ja jeder Gläubiger, auch der bloße Inhaber des Papiers, die Einreden aus seiner Person an die Forderung. Der spätere Indossant ist also nicht in der Lage in kurzer Zeit festzustellen, was er denn eigentlich für eine Forderung hat.

Das ist wohl der Hauptfehler der Blancocession, der in der Praxis wohl deshalb nicht so sehr zu Tage tritt, weil der Cessus meist auch nicht weiß, welche Autoren der letzte Gläubiger hat, so daß er die Einreden nicht vorbringen kann, die ihm gegen diese zustehen.[1])

So leicht sich hier nun Bestandtheile des Wechselrechts und der Cession unterscheiden lassen, so leicht sie sich de facto verbinden, so schwer, ja unmöglich ist es, eine einheitliche Construction für diese Amalgamirung zu finden.[2])

Alles, was über die Transportfunction des Wechselgiros gesagt ist, gilt auch für die indossablen Papiere der Artikel 301, 302, 304 H. G. B. — Dies bestimmt für die materiellen Wirkungen des Indossaments Art. 303 H. G. B., welcher den Bestimmungen des Art. 10 und 82 A. W. O. nachgebildet ist, für die Form Art. 305 H. G. B., welcher sich unmittelbar auf die Artikel 11—13, 36 und 74 W. O. bezieht. Demnach hat

Acceptanten drei Jahre vom Verfalltage an. Bei Annahme eines Sichtwechsels würde die Haftung des Acceptanten fast ¾ Jahre vorher aufhören, und das geht doch wohl nicht an. Vgl. hierüber R. O. H. G. a. a. O. von Canstein bei Busch: Archiv, XXXVII, S. 132 ff. Thöl, S. 489 a. a. O. Krausse, S. 77 ff. a. a. O.

[1]) Vgl. über dieses Thema Strempel a. a. O.

[2]) Vgl. Krausse a. a. O. S. 74 ff. Thöl a. a. O. Bd. II, S. 491.

das Giro dieser Papiere dieselbe Bedeutung und Wirkung, wie das des Wechsels, nur daß es des Garantieeffects entbehrt, welcher, wie wir schon gesehen haben, eine Besonderheit des Wechsels bildet. Doch ist mit dem Kreise der erwähnten Papiere noch nicht zugleich der Kreis der gesetzlich indossablen Papiere erschöpft. Gemäß Art. 182,3, 183a H. G. B. ist die Namensactie und der Interimsschein der Actien-Commandit-Gesellschaft und nach Art. 220 H. G. B. dieselben Papiere bei der Actien-Gesellschaft indossabel, doch sind für das Giro derselben nur die Art. 11—13 W. O. gültig. Endlich ist durch § 5 des Reichsbankstatuts der Reichsbankantheil denselben Bestimmungen unterworfen.[1])

Es ist klar, daß das Indossament für die genannten Papiere nicht die Bedeutung des Giros bei den vollkommenen Ordrepapieren haben kann. Das ergiebt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften. Danach sind nur Art. 11—13 W. O. für das Giro der Actie u. s. w. gültig. Der Erwerber hat also nicht die großen Vortheile der Artikel 36 und 74 W. O. Das Indossament ist hier demnach nur eine Form und zwar nach Art. 183 H. G. B. eine Legitimationsform;[2]) eine eigentliche Transportfunction fehlt ihm gänzlich; seine einzige materielle Function ist die Erleichterung der Legitimation des Gläubigers.[3])

Da also dieses Indossament nicht den Grund des Erwerbes einer Forderung bilden kann, sondern die Forderung nur auf Grund eines neben dem Indossamente bestehenden, gültigen, civilrechtlichen Rechtsgeschäftes vom alten zum neuen Gläubiger gelangen kann, so ergiebt sich, daß die Betrachtung desselben nicht unter unsere Aufgabe fällt.

[1]) Die umstrittene Frage, ob für diese in Verbindung mit noch anderen Papieren eine besondere Klasse der „unvollkommenen Ordrepapiere" anzunehmen ist, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Vgl. über die Begründung dieser Classification Behrend a. a. O. S. 1 ff.

[2]) Vgl. Behrend a. a. O. S. 43.

[3]) Vgl. Dernburg: Pr. Pr. R., Bd. II, S. 219. Brunner in Endemann's Handbuch, S. 173.